

Vergabereglement der Stiftung Jugendmusikschule Frauenfeld

Gemäss Art. 2 der Statuten gewährt die Stiftung Jugendmusikschule Frauenfeld einerseits Erziehungsberechtigten, die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse für die Kosten der musikalischen Ausbildung ihrer Kinder an der Jugendmusikschule Frauenfeld nicht vollständig aufkommen können, Ausbildungsbeiträge (Schulgeldermässigung). Andererseits fördert die Stiftung musikalisch begabte Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule mit Weiterbildungsbeiträgen oder Weiterbildungsangeboten.

Bestimmungen:

1. Die Vergabe erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin, welches streng vertraulich behandelt wird.
2. Aus- und Weiterbildungsbeiträge können nur zugesprochen werden, wenn es die finanzielle Lage der Stiftung erlaubt. Es besteht kein Rechtsanspruch.
3. Zur Gesuchstellung ist ein Formular auszufüllen, welches an die Schulleitung der Jugendmusikschule Frauenfeld zu richten ist. Dem Gesuch ist das aktuelle Veranlagungsprotokoll der Wohnort-Steuergemeinde beizulegen. Zur Ermittlung der Höhe des Aus-/Weiterbildungsbeitrages sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Zeit der Gesuchstellung massgebend.
4. Ein Gesuch um Zusprechung von Aus- bzw. Weiterbildungsbeiträgen oder Finanzierung von Weiterbildungsangeboten wird geprüft bei der Erfüllung der folgenden Kriterien: Reineinkommen unter CHF 50'000.- sowie Reinvermögen unter CHF 50'000.-. Der Stiftungsrat kann in besonderen, begründeten Fällen andere Richtlinien für die Zusprechung von Aus- bzw. Weiterbildungsbeiträgen anwenden.
5. Pro Kind ist jeweils ein separates Formular auszufüllen. Für das Einreichen des Gesuchs gelten dieselben Termine wie für die An- und Abmeldung des Musikunterrichts (10. Juni/10. Dezember). Die Zuerkennung eines Aus- bzw. Weiterbildungsbeitrages ist für ein ganzes Schuljahr gültig; zur wiederholten Beanspruchung eines solchen ist erneut ein Gesuch einzureichen.

6. Für die Zusprechung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen ist engagiertes Mitmachen der Schülerin oder des Schülers im Musikunterricht Voraussetzung; bei bestehenden Schüler/innen nimmt die Schulleitung vor Weiterleitung des Gesuchs mit entsprechender Empfehlung an den Stiftungsrat mit der entsprechenden Lehrkraft des betreffenden Kindes Kontakt auf;
7. Die Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen (Schulgeld-Ermässigung) erfolgt in der Regel in prozentualen Abstufungen gemäss einer internen Tabelle
8. Für Erwachsene in der 1. Berufsausbildung oder im Erststudium kann ein Beitrag in Höhe der Ermässigung des Schulgeldes auf den subventionierten Tarif zugesprochen werden.
9. Hat ein Empfänger Aus- oder Weiterbildungsbeiträge durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erwirkt, so sind die von der Stiftung JMF zugesprochenen Beträge zuzüglich Zinsen innerhalb von zwei Jahren zurück zu erstatten.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat der Stiftung Jugendmusikschule Frauenfeld am 2. September 2008 beschlossen. Es tritt per Anfang Schuljahr 2008/2009 in Kraft.